



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union

PRESSEMITTEILUNG Nr. 89/22

Luxemburg, den 19. Mai 2022

Urteil in der Rechtssache C-569/20
Spetsializirana prokuratura (Verhandlung gegen einen flüchtigen
Angeklagten)

Ist es unmöglich, eine gerichtlich verfolgte Person aufzufinden, kann gegen diese Person in Abwesenheit verhandelt und kann sie in Abwesenheit verurteilt werden, sie hat jedoch dann das Recht, eine neue Verhandlung in ihrer Anwesenheit zu verlangen, in der der Sachverhalt erneut geprüft wird

Dieses Recht kann ihr jedoch verweigert werden, wenn sie sich dem Handeln der Justiz absichtlich entzogen und die Behörden daran gehindert hat, sie über die Verhandlung zu unterrichten

In Bulgarien war ein Strafverfahren gegen IR eingeleitet worden, der angeklagt wurde, sich an einer zur Begehung von Steuerstraftaten, die mit Freiheitsstrafe bestraft werden können, organisierten kriminellen Vereinigung beteiligt zu haben. Eine erste Anklageschrift war ihm persönlich zugestellt worden, und IR hatte eine Anschrift mitgeteilt, an der er kontaktiert werden könne. Bei Einleitung der gerichtlichen Phase konnte er jedoch dort nicht angetroffen werden, so dass der Spetsializiran nakazatelen sad (Spezialisiertes Strafgericht, Bulgarien) ihn nicht zur Verhandlung laden konnte. Der von diesem Gericht von Amts wegen bestellte Rechtsanwalt war im Übrigen nicht mit IR in Kontakt getreten. Außerdem wurde die IR zugestellte Anklageschrift, da sie einen Formfehler aufwies, für nichtig erklärt und das Verfahren wurde beendet. Nach Erstellung einer neuen Anklageschrift und der Wiedereröffnung des Verfahrens wurde IR erneut gesucht, konnte aber nicht aufgefunden werden. Das vorliegende Gericht leitete daraus schließlich ab, dass IR flüchtig sei und dass die Sache unter diesen Umständen in seiner Abwesenheit entschieden werden könne.

Damit der Betroffene über die ihm zur Verfügung stehenden Verfahrensgarantien ordnungsgemäß informiert wird, möchte das vorliegende Gericht jedoch wissen, unter welchen in der Richtlinie 2016/343¹ vorgesehenen Fall die Situation von IR fällt, der – nach Übermittlung der ersten Anklageschrift und vor Einleitung der gerichtlichen Phase des Strafverfahrens – geflohen ist².

¹ Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafsachen (ABl. 2016, L 65, S. 1).

² Insbesondere Art. 8 der Richtlinie 2016/343 betrifft das Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung. Gemäß Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass eine Verhandlung, die zu einer Entscheidung über die Schuld oder Unschuld eines Verdächtigen oder einer beschuldigten Person führen kann, in seiner bzw. ihrer Abwesenheit durchgeführt werden kann, sofern der Verdächtige oder die beschuldigte Person rechtzeitig über die Verhandlung und über die Folgen des Nichterscheinens unterrichtet wurde oder sofern der Verdächtige oder die beschuldigte Person, nachdem er bzw. sie über die Verhandlung unterrichtet wurde, von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt vertreten wird, der entweder von dem Verdächtigen oder der beschuldigten Person oder vom Staat bestellt wurde. Gemäß Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie können die Mitgliedstaaten, wenn die Mitgliedstaaten die Möglichkeit vorsehen, Verhandlungen in Abwesenheit des Verdächtigen oder der beschuldigten Person zu führen, es jedoch nicht möglich ist, die in Abs. 2 dieses Artikels genannten Voraussetzungen zu erfüllen, weil der Verdächtige oder die beschuldigte Person trotz angemessener Bemühungen nicht aufgefunden werden kann, vorsehen, dass gleichwohl eine Entscheidung ergehen und vollstreckt werden kann. In einem solchen Fall stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Verdächtige oder beschuldigte Personen, wenn sie über die Entscheidung unterrichtet werden, insbesondere wenn sie festgenommen werden, auch über die Möglichkeit, die Entscheidung anzufechten, sowie über das Recht, gemäß Art. 9 eine neue Verhandlung zu verlangen oder einen sonstigen Rechtsbehelf einzulegen, unterrichtet werden. Nach dem genannten Art. 9 der Richtlinie müssen die Verdächtigen oder die beschuldigten Personen das Recht auf eine neue Verhandlung haben, wenn sie bei der sie betreffenden Verhandlung nicht anwesend waren und die in Art. 8 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt wurden.

Der Gerichtshof antwortet, dass die Art. 8 und 9 der Richtlinie dahin auszulegen sind, dass **eine beschuldigte Person, deren Auffindung den zuständigen nationalen Behörden trotz ihrer angemessenen Bemühungen nicht gelungen ist und der sie aufgrund dieses Umstands nicht die Informationen über das gegen sie eingeleitete Verfahren übermitteln konnten, Gegenstand einer Verhandlung und gegebenenfalls einer Verurteilung in Abwesenheit sein kann.** In diesem Fall muss die Person jedoch, nachdem sie über diese Verurteilung unterrichtet worden ist, **grundsätzlich die Möglichkeit haben, sich unmittelbar auf das** von dieser Richtlinie gewährte **Recht zu berufen, eine neue Verhandlung** oder den Zugang zu einem gleichwertigen Rechtsbehelf **zu verlangen, die bzw. der zu einer neuen Prüfung des Sachverhalts in ihrer Anwesenheit führt.** Der Gerichtshof stellt jedoch klar, dass **dieses Recht** der betreffenden Person **verweigert werden kann, wenn sich** aus genauen und objektiven Indizien **ergibt, dass sie** hinreichende Informationen erhalten hat, so dass sie wusste, dass eine Verhandlung gegen sie durchgeführt werden sollte, und sie **durch vorsätzliche Handlungen und in der Absicht, sich dem Handeln der Justiz zu entziehen, die Behörden daran gehindert hat, sie offiziell über diese Verhandlung zu unterrichten.**

Würdigung durch den Gerichtshof

Der Gerichtshof weist zunächst darauf hin, dass Art. 8 Abs. 4 und Art. 9 der Richtlinie 2016/343, die den Anwendungsbereich und die Tragweite des Rechts auf eine neue Verhandlung betreffen, unmittelbare Wirkung zukommt. Dieses Recht ist Personen vorbehalten, deren Verhandlung in Abwesenheit durchgeführt wird, obwohl die Voraussetzungen von Art. 8 Abs. 2 dieser Richtlinie nicht erfüllt sind. Dagegen beruht die den Mitgliedstaaten durch Art. 8 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2016/343 eingeräumte Möglichkeit, bei Vorliegen der in Art. 8 Abs. 2 vorgesehenen Voraussetzungen eine Verhandlung in Abwesenheit durchzuführen und die Entscheidung zu vollstrecken, ohne das Recht auf eine neue Verhandlung vorzusehen, auf der Prämisse, dass der ordnungsgemäß unterrichtete Betroffene freiwillig und unmissverständlich auf die Wahrnehmung seines Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung verzichtet hat.

Diese Auslegung gewährleistet die Beachtung des Ziels dieser Richtlinie, das darin besteht, das Recht auf ein faires Verfahren in Strafverfahren zu stärken, um das gegenseitige Vertrauen der Mitgliedstaaten in ihre jeweilige Strafrechtspflege zu erhöhen, und die Wahrung der Verteidigungsrechte sicherzustellen, dabei aber zu vermeiden, dass eine Person, die trotz Unterrichtung über eine Verhandlung unmissverständlich auf ihre Anwesenheit in der Verhandlung verzichtet hat, nach einer Verurteilung in Abwesenheit die Durchführung einer neuen Verhandlung verlangen und damit die Effizienz der Verfolgung sowie die geordnete Rechtspflege in missbräuchlicher Weise behindern kann. Zur Unterrichtung über die Verhandlung und die Folgen eines Nichterscheinens präzisiert der Gerichtshof, dass **es Sache des betreffenden nationalen Gerichts ist, zu überprüfen, ob ein amtliches Dokument, in dem der für die Verhandlung festgelegte Termin und Ort und – falls keine Vertretung durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt besteht – die Folgen eines etwaigen Nichterscheinens unmissverständlich dargelegt sind, zur Kenntnisnahme durch den Betroffenen ausgestellt wurde.** Im Übrigen hat dieses Gericht zu überprüfen, **ob dieses Dokument rechtzeitig, d. h. zu einem Zeitpunkt, der hinreichend weit von dem für die Verhandlung festgelegten Termin entfernt ist, so zugestellt wurde, dass der Betroffene, wenn er beschließt, an der Verhandlung teilzunehmen, seine Verteidigung sachgerecht vorbereiten kann.**

Was insbesondere die beschuldigten Personen betrifft, die flüchtig sind, stellt der Gerichtshof fest, dass **die Richtlinie 2016/343 einer nationalen Regelung entgegensteht, die das Recht auf eine neue Verhandlung allein deshalb ausschließt, weil die betreffende Person flüchtig ist und es den Behörden nicht gelungen ist, sie zu auffinden.** Nur wenn sich aus genauen und objektiven Indizien ergibt, dass die Person zwar amtlich von dem Vorwurf, eine Straftat begangen zu haben, in Kenntnis gesetzt wurde und wusste, dass eine Verhandlung gegen sie durchgeführt werden sollte, sich aber dennoch vorsätzlich so verhalten hat, sich einer offiziellen Entgegennahme von Informationen über Termin und Ort der Verhandlung zu entziehen, kann für diese Person davon ausgegangen werden, dass sie über die Verhandlung unterrichtet wurde und freiwillig und unmissverständlich darauf verzichtet hat, ihr Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung wahrzunehmen. Diese Situation wird von dem in Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie

2016/343³ genannten Fall erfasst. Das Vorliegen solcher genauen und objektiven Indizien kann unter anderem dann festgestellt werden, wenn die Person den zuständigen nationalen Strafverfolgungsbehörden vorsätzlich eine falsche Anschrift mitgeteilt hat oder nicht mehr unter der von ihr mitgeteilten Anschrift anzutreffen ist. Im Übrigen ist bei der Prüfung der Frage, ob die Art der Übermittlung der Informationen eine ausreichende Gewähr dafür bietet, dass der Betroffene Kenntnis von der Verhandlung hat, in besonderem Maße darauf zu achten, welche Sorgfalt die Behörden bei der Unterrichtung des Betroffenen an den Tag gelegt haben und welche Sorgfalt er im Zusammenhang mit der Entgegennahme der an ihn gerichteten Informationen an den Tag gelegt hat.

Der Gerichtshof stellt zudem klar, dass diese Auslegung das Recht auf ein faires Verfahren beachtet, das in den Art. 47 und 48 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie in Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten verankert ist.

HINWEIS: Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

³ Vorbehaltlich der besonderen Bedürfnisse der in den Erwägungsgründen 42 und 43 der Richtlinie 2016/343 genannten schutzbedürftigen Personen.